

Nach einem Urteil des BGH von Mai diesen Jahres kann der Reisende bei einer vereitelten Reise, zu deren Durchführung der Reiseveranstalter vertraglich verpflichtet war, ebenso wie bei einer erheblich beeinträchtigten Reise nach § 651 f Abs. 2 BGB neben der Erstattung des Restpreises, auch wegen der nutzlos aufgewendeten Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen

Eine vereitelte Reise steht jedoch einer durch Reisemängel vollständig entwerteten Reise, für die regelmäßig eine Entschädigung in Höhe des vollen Reisepreises zu gewähren sei, nicht ohne weiteres gleich.

Die sich bei Reisemängel ergebende immaterielle Beeinträchtigung können bei groben Mängeln der Reiseleistung erheblich größer sein, als wenn die Reiseleistung bei einer Vereitelung der Reise überhaupt nicht erbracht worden ist.

Da maßgeblich auf den, dem Reisenden durch die Vereitelung der Reise entgangenen Nutzen abzustellen sei, sei es für die Höhe der Entschädigung unerheblich, wie der Reisende im Falle einer vereitelten Reise die vorgesehene Reisezeit verbracht hätte.

Im entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar eine Kreuzfahrt in die Karibik gebucht. 3 Tage vor Beginn der Kreuzfahrt erhielt das Ehepaar die Nachricht, dass die reise nicht angetreten werden könne, weil es auf dem Schiff keine Buchung für sie gäbe. Sie unternahmen anstelle der Kreuzfahrt in die Karibik eine Reise durch Florida. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, die Entschädigung auf 73% des Reisepreises zu bemessen, hat der BGH nicht beanstandet.

Es sei berücksichtigt worden, dass es sich um eine hochwertige und attraktive Kreuzfahrt gehandelt habe. Dass der Reiseveranstalter kurzfristig abgesagt habe und es den Eheleuten dadurch erschwert gewesen sei, die vorgesehene Reisezeit in einer ihnen zusagenden anderen Weise zu nutzen. Zudem sei berücksichtigt worden, dass mit dem völligen Ausfall der Reise zwar die Erwartung der Reisenden enttäuscht worden seien, diese aber über ihre freie Zeit verfügen konnten.